

amtliche Bekanntmachung

005 K 006/20



AMTSGERICHT WARBURG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, den 01. Oktober 2021, 9.00 Uhr,
im Amtsgericht Warburg, Puhlplatz 1, 1. Obergeschoss, Saal Nr. 24**

das im Grundbuch von Bonenburg Blatt 219 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Bonenburg, Flur 5, Flurstück 609, Gebäude- und Freifläche, Haselbusch 15; 566 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist das Grundstück bebaut mit einem freistehenden, eingeschossigen, voll unterkellerten Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr 2004, mit freistehender, massiver, voll unterkellertes Doppelgarage, Baujahr 1994. Die Doppelgarage konnte nur sehr eingeschränkt besichtigt werden. Die Wohnfläche beträgt rd. 136 m² Wohnfläche zuzgl. gut nutzbarer Nebenräume im Kellergeschoss. Es sind erhebliche Renovierungsmaßnahmen erforderlich. Es sind eine Stellplatzfläche und eine Gerätehütte in einfacher Holzbauweise vorhanden. Die Nutzung des Gebäudes unterliegt dem Wohnungsbindungsgesetz.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.06.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 136.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warburg, 12.05.2021